

FRAU? MANN? EGAL!

ÜBER DEN UNSINN STAATLICH VERORDNETER BINÄRER HETERONORMATIVITÄT

Es klingt nach einer einfachen Frage: weiblich oder männlich? Ein kurzer Blick in den Reisepass sollte genügen, denn dort gibt es ein spezielles Feld zur Beantwortung dieser Frage. In rechtlicher Hinsicht besteht jedoch gar keine Notwendigkeit für solche Kategorien. Diese schaffen gerade erst die Probleme.

Das deutsche Recht geht davon aus, dass es zwei Geschlechter (Frau und Mann) gibt und jeder Mensch eindeutig einem dieser Geschlechter zugeordnet werden kann. Doch was ist „Geschlecht“ überhaupt? Insbesondere im Rahmen der feministischen und queeren Bewegung werden zwei englische Begriffe genutzt: *gender* und *sex*. Während *gender* das soziale Geschlecht bzw. die Geschlechtsrolle meint, bezeichnet *sex* das nach körperlichen Merkmalen definierte Geschlecht. Diese Unterscheidung soll deutlich machen, dass unser Verständnis von Geschlecht vor allem auch abhängig von unserem Umfeld sozial konstruiert ist. Beispielsweise scheint es nur für den Papst zulässig zu sein, lange Kleider und rote Lackschuhe zu tragen. Ansonsten gilt ein entsprechendes Outfit als „typisch weiblich“.

Bei der Bestimmung des Geschlechts im Bereich des Personenstandsrechts, also in allen rechtlichen Belangen, wird nur auf das *sex* abgestellt. Inwieweit mit diesen „biologischen“ Kriterien tatsächlich das *gender* einer Person durch Dritte bestimmt werden kann, ist jedoch unklar. Schließlich besteht die Geschlechtsidentität, also das Gefühl der Zugehörigkeit zu einem – nicht notwendigerweise nur Frau bzw. Mann umfassenden – *gender*, aus weit mehr als dem Vorhandensein bestimmter biologischer Merkmale.

Middlesex

Problematisch an dieser strikten Einteilung ist, dass die danach nicht eindeutigen Fälle als Abweichung von der Norm und damit als krankhafte Störung angesehen werden. Hiervon sind deutlich mehr Menschen betroffen, als die meisten annehmen. Je nach Studie wird davon ausgegangen, dass bis zu 1,7 % aller Kinder mit einer Variante von Intersexualität¹ geboren werden.² Das wären bei 677.947 Geburten im Jahre 2010 in Deutschland 11.525 intersexuelle Kinder.³ Bei Intersexualität kann anhand der herrschenden Kriterien (Geschlechtschromosome, Geschlechtsorgane, Verhältnis der Sexualhormone zueinander) das *sex* einer Person nicht bestimmt werden. Häufige Formen sind das Complete Androgen Insensitivity Syndrom (Komplette Androgen-Resistenz), das bei einem „männlichen“ Chromosomensatz (XY) zu einem „weiblichen“ Erscheinungsbild führt, während das Adrenogenitale Syndrom bei „weiblichem“ Chromosomensatz (XX) zu einem

„männlichen“ Erscheinungsbild führt und das Turner-Syndrom, bei dem die betroffene Person nur ein funktionsfähiges X-Chromosom hat (statt XX oder XY). Oftmals werden bei intersexuellen Kindern sog. geschlechtsangleichende Operationen durchgeführt. Mittels dieser Eingriffe sollen sie schon im Kleinkindalter „biologisch“ bzw. zumindest vom Aussehen der äußeren Geschlechtsmerkmale her auf ein *sex* festgelegt werden. Diese Operationen sind schwerwiegende Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit mit gravierenden Folgen und führen meist zur Notwendigkeit dauerhafter Medikation und oft auch zu Fortpflanzungsunfähigkeit. Medizinisch indiziert, d.h. wenn ohne eine entsprechende Behandlung eine Gefahr für die Gesundheit des Kindes z.B. wegen einer Harnwegsfehlbildung bestünde, sind sie aber in den meisten Fällen nicht. Dennoch raten manche Ärzt_innen zu diesen Operationen und begründen dies mit einer sog. psychosozialen Indikation, denn für eine gesunde psychische Entwicklung sei ein „eindeutiges“ *sex* notwendig.⁴

Dieser Wunsch nach einer eindeutigen Geschlechtszuordnung ist ein Ausdruck der allgemein vorherrschenden binären Heteronormativität, d.h. der in der Gesellschaft herrschenden Überzeugung, dass es „nur“ Frauen und Männer gibt und Frauen Männer sexuell begehren und anders herum. Diese realitätsfremde Konstruktion von vermeintlicher „Normalität“ wird im Personenstandsrecht weiter unterstützt und zementiert.

Kann denn nicht mal jemand an die Kinder denken?!

Auch für Transsexuelle – also Menschen, die sich einem anderen *gender* zugehörig fühlen als sie aufgrund ihres *sex* zugeordnet werden – stellen rechtliche Vorgaben große Probleme dar. Aufgrund der Festlegung nur eines Geschlechts bei der Geburt werden sie in ihrem sozialen Umfeld mit ablehnenden Reaktionen konfrontiert, wenn sie ihr *gender*, also Kleidung, Namen etc. ändern. Hinzu kommt ein Kleinkrieg mit den Behörden, wenn es um die „offizielle“ Änderung ihres Geschlechts geht. Die Regelung in § 8 Transsexuellengesetz (TSG), dass das Geschlecht personenstandsrechtlich nur dann geändert werden kann, wenn der/die Betroffene sich einem die äußeren Geschlechtsmerkmale verändernden Eingriff unterzogen hat und

¹ Zum gesamten Themenkomplex Intersexualität: Manuela Kleiner, Was nicht passt, wird passend gemacht!, Forum Recht (FoR) 2010, 121.

² Fausto-Sterling 2000, 51 ff.

³ www.destatis.de – Bevölkerung – Geburten- und Sterbefälle (Stand aller Links: 02.12.2011).

⁴ Siehe zum aktuellen Stand der Behandlungsempfehlungen: Peter A. Lee / Christopher P. Houk / S. Faisal Ahmed / Ieuan A. Hughes, Consensus Statement on Management of Intersex Disorders, Pediatrics 2006, 118.

dauerhaft fortpflanzungsunfähig ist, wurde vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) Anfang 2011 aufgrund der Verletzung des Rechts auf körperliche Unversehrtheit und körperliche Selbstbestimmung zwar für verfassungswidrig erklärt,⁵ dennoch bedeutet die Änderung des personenstandrechtlichen Geschlechts für Transsexuelle weiterhin viel bürokratischen Aufwand und eine besondere Belastung, die ohne die Festlegung des Geschlechts bei der Geburt überflüssig wäre.

Ein weiteres Bild von binärer Heteronormativität zeigt sich, wenn in der Diskussion um die vermeintlich notwendige „dauerhafte Fortpflanzungsunfähigkeit“ von Transsexuellen mit der Sorge um das Wohlergehen von Kindern argumentiert wird, die nicht in einer „traditionellen“ Familie mit zwei heterosexuellen Elternteilen aufwachsen. In der genannten Entscheidung des BVerfG zu § 8 TSG stellt dieses fest, dass es ein berechtigtes Anliegen des Gesetzgebers sei, Kinder ihren biologischen Eltern auch rechtlich so zuzuweisen, dass ihre Abstammung nicht im Widerspruch zu ihrer biologischen Zeugung auf zwei rechtliche Mütter oder Väter zurückgeführt wird.⁶ Laut BVerfG widerspräche dies dem Geschlechterverständnis und hätte weitreichende Folgen für die Rechtsordnung.⁷ Dies zeigt, dass das deutsche Familienrecht immer noch sehr stark von dem Modell der Vater-Mutter-Kind-Familie geprägt ist. Diese „Idealvorstellung“ von Familie spiegelt jedoch nicht die Realität wider. Inzwischen musste selbst das Bundesministerium für Justiz in einer eigenen Studie anerkennen, dass Kinder aus sog. Regenbogenfamilien – d.h. Kinder, die mit einem gleichgeschlechtlichen Paar leben – sich nicht anders oder gar schlechter entwickeln als Kinder aus traditionellen Familien.⁸ Zwar dürfen Einzelpersonen Kinder adoptieren, und auch leibliche Kinder des/der jeweils anderen Partner_in können adoptiert werden, allerdings können gleichgeschlechtliche Paare in Deutschland gemeinsam keine fremden Kinder adoptieren. Es stellt sich die Frage, ob der Maßstab für entsprechende Regelungen nicht einfach das Wohl des Kindes sein sollte, dass eben nicht durch Gleichgeschlechtlichkeit der Eltern gefährdet ist. Wenn zwei Menschen sich also bereit erklären ein Kind aufzunehmen und für dieses zu sorgen, dann sollte es nicht auf ihr Geschlecht ankommen.

Lebenspartnerdingsda

Zu Diskriminierungen kann dieses binäre Geschlechter-System auch für Menschen führen, die sich selbst problemlos in eine der beiden vorgegebenen Kategorien einordnen können. Ein Paradebeispiel in diesem Bereich ist die Ehe. Diese ist laut BVerfG nach Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz (GG) die Vereinigung von Mann und Frau zu einer Lebensgemeinschaft,⁹ obwohl im GG selber nichts von „Mann und Frau“ steht. Für gleichgeschlechtliche Paare bleibt nur die sog. eingetragene Lebenspartnerschaft, die weiterhin in vielen Bereichen gegenüber der Ehe benachteiligt wird, z.B. im Einkommenssteuerrecht (Ehegattensplitting). Diese Privilegierung der Ehe wird vom BVerfG nach wie vor damit begründet, dass die Ehe vor allem deshalb verfassungsrechtlich geschützt werde, weil sie eine rechtliche Absicherung der Partner_innen bei der Gründung einer Familie mit gemeinsamen Kindern ermöglichen soll.¹⁰ Das Besondere an der Ehe ist also die zumindest theoretisch mögliche Reproduktion der Partner_innen. Aber sollte eine Partnerschaft nicht vor allem die freie Entscheidung sein, füreinander zu sorgen und einzustehen? Mit einer Abschaffung der Kategorie „Geschlecht“ fiel auch diese Diskriminierung homosexueller Paare weg. Die Einführung einer allgemeinen eingetragenen Lebenspartnerschaft für alle Paare, unabhängig vom Geschlecht der Beteiligten, wäre der bessere Weg.



Foto: Creative Commons / dump9x

Das andere Geschlecht

Natürlich würde die Abschaffung der rechtlichen Kategorie Geschlecht nicht auch die gesellschaftliche Geschlechter-Unterscheidung beenden. Frauen, d.h. Menschen, die als Frauen wahrgenommen werden und/oder sich auch selbst als solche definieren, wären immer noch massiven Diskriminierungen ausgesetzt. Exemplarisch dafür ist zum einen der sog. Gender Pay Gap – also die Differenzen der Stundenlöhne zwischen Männern und Frauen –, zum anderen die daraus und aus der mangelnden Anrechnung größtenteils von Frauen geleisteter Kindererziehung resultierenden geringen Rentenansprüche von Frauen. Auch die immer noch notwendigen Diskussionen um geschlechtergerechte Sprache ist ein Ausdruck dieser Diskriminierung.

Zwar sind Frauen und Männer inzwischen zumindest formal rechtlich gleichgestellt – wobei Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG einen besonderen Förderungsauftrag des Staates zur Herstellung tatsächlicher Gleichberechtigung statuiert – doch schon der Wortlaut von Art. 3 Abs. 2 S. 1 GG „Männer und Frauen sind gleichberechtigt.“ drückt eine Hierarchie zwischen den beiden vom GG anerkannten Geschlechtern aus. Selbstverständlich wird der Mann zuerst genannt, auch wenn es dafür keinen Grund – alphabetische Sortierung – gibt.

Durch einen Wegfall der Kategorien würde allerdings auch die Möglichkeit spezieller Förderungsinstrumente wie z.B. der Frauenquote für Aufsichtsräte etc. entfallen. Struktureller Diskriminierung kann mit dem Ansatz der Abschaffung der rechtlichen Kategorie Geschlecht nicht wirksam begegnet werden. Doch ist zu beachten, dass entsprechende Regelungen die vermeintlichen Unterschiede zwischen Frauen und Männern weiter zementieren. Von Seiten des Staates wird eine strukturelle Unterlegenheit von Frauen festgestellt, der durch besondere Förderung begegnet werden müsse. Die aktuelle Diskussion um die Frauenquote und die dabei jeweils Frauen und Männern zugeschriebenen besonderen Verhaltensweisen und Fähigkeiten zeigt dies eindrücklich. Auch wenn die Einführung einer Frauenquote möglicherweise dazu führt, dass eine kritische Masse von Frauen Führungspositionen erreicht und Beförderungen etc. nicht mehr nur innerhalb von „Männerbünden“ stattfinden, ändert dies nichts an der grundsätzlichen Unterscheidung zwischen Frauen und Männern. Ganz im Gegenteil würde diese Differenzierung durch die dann erforderlichen gesetzlichen Regelungen weiter auch durch das Recht festgeschrieben werden. Dies wiederum wäre mit dem Ziel, niemanden in feste, mit bestimmten Eigenschaften, Kleidungsstilen, Verhaltensweisen etc. verbundene Geschlechtermodelle zu zwingen, unvereinbar.

Wandel ist möglich

Neben diesen im weitesten Sinne familien- und personenstandsrechtlichen Regelungen gibt es verschiedene andere Regelungen, die eine Differenzierung nach Geschlecht beinhalten und die nach einer Abschaffung dieser Kategorien einer Änderung bedürften. Doch soweit ersichtlich ist dies bei allen Beispielen problemlos möglich.

Bis zur Aussetzung der Wehrpflicht wurde diese oft als Legitimation für die Notwendigkeit der Festlegung des Geschlechts durch den Staat herangezogen, da ja nur Männer eingezogen wurden. Dieses Argument ist – abgesehen von der auch ansonsten nur schwer zu begründenden Entscheidung, dass nur Männer einen Pflichtdienst zu leisten haben – zumindest aktuell weggefallen.

Viele andere Regelungen, die eine Unterscheidung nach Geschlecht verlangen, sollen dem Schutz vor sexuellen Übergriffen dienen. So zum Beispiel die Trennung von Männern und Frauen im Strafvollzug. Dass gerade diese Geschlechtertrennung in der Haft ein großes

Problem darstellt und nicht zwingend vor Übergriffen schützt, legt ein anderer Artikel in diesem Heft dar.¹¹

Dass § 183 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) nur exhibitionistische Handlungen von Männern unter Strafe stellt, gleiche Handlungen von Frauen dagegen unter den Auffangtatbestand der Erregung öffentlichen Ärgernisses (§ 183a StGB) fallen, scheint angesichts des geschützten Rechtsguts eher historisch begründet. Wenn davor geschützt werden soll, ungewollt anderer Leute Geschlechtsteile zu sehen, dann kann es nicht darauf ankommen, wie diese Geschlechtsteile aussehen.

Auch Regelungen im Strafvollzug, die festlegen, dass Männer von Männern und Frauen von Frauen zu durchsuchen sind, wie z.B. in § 84 Abs. 1 S. 1 Strafvollzugsgesetz, sollen das Schamgefühl beider Seiten schützen. Dabei ist die Strafprozessordnung (StPO) schon weiter, denn diese legt in § 81d StPO fest, dass der/die Betroffene selbst entscheiden kann, von wem er/sie durchsucht werden möchte und dies nicht von der externen Bestimmung seines/ihres Geschlechts abhängig gemacht wird. Derartige Regelungen könnten in allen Bereichen geschaffen werden.

Destroy Sexism!

Die Festlegung auf eines von zwei Geschlechtern ist rechtlich weder möglich noch notwendig. Auch wenn eine Differenzierung nach Geschlechtern in der Gesellschaft weiterhin vorgenommen wird, sollte dies nicht noch durch rechtliche Regelungen unterstützt werden. Recht besteht nicht im luftleeren Raum, es wird von den bestehenden Verhältnissen geprägt, anders herum prägt es aber auch die Verhältnisse selber. Die Abschaffung der Kategorie „Geschlecht“ im rechtlichen Kontext würde einerseits Diskriminierungen gegenüber bestimmten Personengruppen beenden, andererseits auch gesamtgesellschaftlich die Perspektive zu weiteren Entwicklungen bieten. Solange das Recht eine strikte Zweigeschlechtlichkeit vorgibt, wird es für die meisten Menschen schwierig sein, außerhalb dieser Kategorien zu denken und zu leben. Ein selbstbestimmtes Leben sollte aber die Möglichkeit umfassen, sich in jeder Hinsicht selbst definieren zu können.

Katharina Günther hat an der Uni Hamburg Jura studiert.

Weiterführende Literatur:

Anne Fausto-Sterling, *Sexing the Body*, 2000.

Lena Foljanty / Ulrike Lembke, *Feministische Rechtswissenschaft*, 2. Auflage, 2012.

⁵ Anna Lena Stamer, Kleine Lösung ganz groß, FoR 2011, 64; BVerfG Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2011, 909.

⁶ BVerfG NJW 2011, 909 (913).

⁷ Ebenda.

⁸ www.bmj.de – Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften.

⁹ BVerfG NJW 1993, 3058.

¹⁰ Ebenda.

¹¹ Marinus Stehmeier, Knastzölibat, FoR 2012, 8.